

# Rundenwettkampfordnung

## - Schützenbezirk 12 - Witzenhausen - Grundklassen

Stand: 01.09.2017

Die Rundenwettkampfordnung regelt in Verbindung mit der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes die Durchführung der Wettkämpfe innerhalb der Schützenbezirke des Hessischen Schützenverbandes.

Sie kann in den nicht „fett“ gedruckten Punkten von den jeweiligen Bezirkstagungen für ihre individuellen Belange verändert werden.

Dem Hessischen Schützenverband muss die aktuelle Rundenwettkampfordnung der Schützenbezirke, jeweils einen Monat vor Beginn der Rundenwettkämpfe zur Genehmigung übersandt werden.

Schützinnen und Schützen werden in der Folge Schützen genannt.

### I. Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt an den Wettkämpfen sind nur Schützen, die im Besitz eines Wettkampfpasses des Hessischen Schützenverbandes für das laufende Sportjahr sind.

Die Berechtigung, für welchen Verein ein Schütze einen Wettkampf bestreiten darf, wird nicht durch den Wettkampfpass geregelt, sondern durch Lizenzen, die der Schützenbezirk erteilt. Die Liste der Lizenzen ist auf der Homepage unseres Schützenbezirks veröffentlicht.

Ein Schütze kann für einen Verein an Rundenwettkämpfen nur solange teilnehmen, wie er Mitglied des Vereins ist und dem Hessischen Schützenverband gemeldet ist.

2. Schützen, die an mehr als zwei Ligawettkämpfen teilgenommen haben, dürfen in derselben Disziplin an den Rundenwettkämpfen nicht mehr teilnehmen.

3. Stammschützen der Liga dürfen nicht in unteren Gruppen eingesetzt werden.

4. Schützen, die an Liga- oder Rundenwettkämpfen anderer Bezirke oder Verbänden teilnehmen, können in derselben Disziplin an den Rundenwettkämpfen unseres Bezirkes nicht teilnehmen.

5. Der Rollstuhl, ohne Armlehne und mit einer Rückenlehne bis 10 cm unter die Schulterblätter, ist kein Hilfsmittel.

6. Körperbehinderte Teilnehmer dürfen beim Stehendanschlag ihre im Wettkampfpass eingetragenen Hilfsmittel verwenden. Der Federbock ist nicht zugelassen. Die Pendelschnur (Sportordnung 10.8.5) ist erlaubt.

Ein Anspruch auf eine behindertengerechte Ausstattung der Schießanlage besteht nicht.

### II. Wettbewerbe und Schusszahlen

Luftgewehr	40
Sportgewehr	30
Luftpistole	40
Freie Pistole	30
Sportpistole	30
Laufende Scheibe 10 m	40
Bogen Recurve	8
Bogen Compound	8
Vorderladerlangwaffe	15
Vorderladerkurzwaffe	15

### III. Mannschaftsstärke

In allen Wettbewerben besteht die Mannschaft 3 Schützen.

### IV. Wettkampfscheiben

Es müssen Wettkampfscheiben, Scheibenstreifen oder elektronische Scheiben mit Zulassung des Hessischen Schützenbundes verwendet werden. Die Zulassung wird jährlich in den offiziellen Mitteilungen des Hessischen Schützenverbandes veröffentlicht.

### V. Klasseneinteilung

Alle Wettbewerbe sind offene Klassen. Schüler, die im folgenden Jahr in die Jugendklasse eingestuft werden, dürfen an den Rundenwettkämpfen teilnehmen.

### VI. Gruppeneinteilung und -leitung

1. Die Rundenwettkämpfe werden innerhalb geschlossener Gruppen ausgetragen.

2. Ein Verein kann in einer Gruppe nur mit einer Mannschaft vertreten sein, außer in der letzten Gruppe, hier können von einem Verein mehrere Mannschaften starten.

3. Die Rundenwettkämpfe werden von dem gewählten Referenten für Rundenwettkämpfe geleitet.

4. Die Gruppenstärke beträgt nach Möglichkeit in allen Gruppen sechs Mannschaften.

Die oberen Gruppen sind in der Regel mit sechs Mannschaften zu bilden. Die beiden letzten Gruppen können auch aus vier oder fünf Mannschaften und die letzte Gruppe aus sieben Mannschaften bestehen.

### VII. Auswechseln von Mannschaftsschützen

1. Ist in einer Disziplin von einem Verein nur eine Mannschaft eingesetzt, kann er die Schützen nachrückend auswechseln.

2. Werden von einem Verein mehrere Mannschaften eingesetzt, können Schützen in den höheren Gruppen die unteren Gruppen und Schützen der unteren Gruppen die höheren Gruppen auffüllen.

3. Schützen, die mehr als zweimal in höheren Gruppen geschossen haben, sind an die Gruppe ihres dreimaligen Einsatzes gebunden. Einsätze in verschiedenen Gruppen werden zusammengezählt; die Bindung gilt dann zunächst für die untere der höheren Gruppe, in denen sie geschossen haben.

4. Kein Schütze darf in einer Rundenwettkampfsaison an mehr als zehn Rundenwettkämpfen teilnehmen. Bei Gruppen mit 7 Mannschaften nicht mehr als 12 Rundenwettkämpfe. Dies gilt auch bei Vereinswechsel sowie für Einsätze in den höheren Ligen, ausgenommen sind die Auf- und Abstiegswettkämpfe. Die Auf- und Abstiegswettkämpfe gehören zur abgelaufenen Saison.

5. Bei Verstößen gegen diesen Punkt wird der Schütze für den entsprechenden Rundenwettkampf gestrichen.

### VIII. Meldungen und Startgeld

1. Die Meldetermine werden von der Rundenwettkampfleitung festgelegt.

2. Die Vereine melden der Rundenwettkampfleitung die Schießtage, an denen sie ihre Heimwettkämpfe austragen wollen.

3. Die Vereine müssen zum Meldetermin ihre Mannschaften und Schützen melden.

4. Die Rundenwettkampfleitung legt die Rundenwettkampftermine (nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der gewünschten Heimschießtage) fest.

5. Das Startgeld wird von den Delegierten der Bezirkstagung festgelegt und ist auf Anforderung des Schützenbezirks zu zahlen. Kommt der Verein der Zahlungsaufforderung nicht fristgemäß nach, werden alle Rundenwettkämpfe, die zwischen dem Zahlungsziel und Zahlung liegen, mit null Ringen und 0:2 Punkten für den säumigen Verein gewertet.

### IX. Termine

Die Rundenwettkämpfe sollten in der Zeit vom 16. Februar des Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres durchgeführt werden.

### X. Abwicklung der Wettkämpfe

1. Jede Mannschaft trägt gegen jede andere Mannschaft ihrer Gruppe zwei Rundenwettkämpfe, einen Vor- und einen Rückkampf, aus und ist bei ihrem Heimrundenwettkampf Veranstalter,

2. Die Mannschaften benennen je einen/eine Mannschaftsführer/in.

3. Die Mannschaftsführer/innen überprüfen die vom Veranstalter gestellten und vorbereiteten Rundenwettkampfscheiben, Scheibenstreifen bzw. die elektronischen Scheiben und füllen den Rundenwettkampfbereich aus.

4. Die Mannschaftsführer/innen kontrollieren, ob die Schützen die erforderliche Lizenz besitzen. Sollte keine Lizenz vorliegen, so hat der Verein diese innerhalb von 2 Werktagen bei der Rundenwettkampfleitung zu beantragen. Unterbleibt eine Beantragung innerhalb dieser Zeit, wird der Rundenwettkampf mit 0:2 Punkten für die andere Mannschaft gewertet.

5. Mit der Unterschrift der beiden Mannschaftsführer/innen ist das Ergebnis verbindlich.

6. Besteht über die Bewertung von Schüssen Zweifel, sind die Wettkampfscheiben oder Scheibenstreifen mit der Meldung der Rundenwettkampfleitung zu übersenden.

7. Erscheint der Gegner nicht spätestens eine halbe Stunde nach dem angesetzten Termin, schießt die erschiene Mannschaft den Rundenwettkampf und meldet das Ergebnis an die Rundenwettkampfleitung. Falls sich herausstellt, dass die nichterschiene Mannschaft durch höhere Gewalt am rechtzeitigen Erscheinen gehindert war, findet der Rundenwettkampf an einem neu, durch die Rundenwettkampfleitung, festgesetzten Termin statt.

8. Fernwettkämpfe sind unzulässig.

9. Eine Vorverlegung der Rundenwettkämpfe ist nur mit Zustimmung der gegnerischen Mannschaft zulässig.

10. Eine Rundenwettkampferverlegung auf einen Termin nach der Rundenwettkampfwache ist nur mit Genehmigung der Rundenwettkampfleitung zulässig.

11. Verlegt der Veranstalter, ohne Zustimmung der Rundenwettkampfleitung, einen Wettkampf auf einen Termin nach der Rundenwettkampfwache, wird der Rundenwettkampf mit 0:2 Punkten gewertet.

12. Wird ein Mannschaftsschütze vom Deutschen Schützenbund oder Hessischen Schützenverband eingesetzt, muss die Rundenwettkampfleitung den Rundenwettkampf, nach Rücksprache mit den Mannschaftsführern/-innen, verlegen.

**13. Verfügt der Veranstalter nicht über Wettkampfscheiben, Scheibenstreifen oder elektronische Scheiben mit Zulassung des Hessischen Schützenverbandes wird der Wettkampf von der Rundenwettkampfleitung auf den Ständen des angereisten Vereins neu angesetzt. Der Hessische Schützenverband erhebt vom Veranstalter eine Strafgebühr in Höhe von 50 EUR.**

### XI. Wertung

1. Sieger eines Rundenwettkampfes ist die Mannschaft mit dem höchsten Ring-Gesamtergebnis.

2. Tritt eine Mannschaft unentschuldigt nicht an, wird vom Schützenbezirk eine Strafgebühr erhoben. Beim ersten Mal beträgt diese 25 EUR und im Wiederholungsfall 50 EUR.

3. Tritt eine Mannschaft entschuldigt nicht an, wird der Rundenwettkampf mit Rücksprache der Rundenwettkampfleitung neu festgesetzt. Kann die Mannschaft zu diesem Termin auch nicht antreten, schießt die

anwesende Mannschaft den Wettkampf, der mit den geschossenen Ringen und 2:0 Punkten gewertet wird.

4. Für die Reihenfolge in der Gruppe sind maßgebend:
  - a) Die Anzahl der Pluspunkte.
  - b) Die gegeneinander geschossenen Ringzahlen der punktgleichen Mannschaften.
  - c) Sind auch die Ringzahlen gleich, so erhalten die Mannschaften die gleiche Platzierung.
  - d) Zur Ermittlung des Auf- oder Abstiegsanwärters ist ein Entscheidungswettkampf durchzuführen.
5. Die Erstplatzierten ihrer Gruppe sind Rundenwettkampfsieger in dieser Gruppe.

## **XII. Auf- und Abstieg**

1. Der Tabellenerste der höchsten Grundklasse steigt in die Bezirksliga auf.
2. Zwischen den Gruppen findet ein Auf- und Abstieg statt. Der Tabellenerste steigt auf und der Tabellenletzte ab.
3. In einer Gruppe, die durch zusätzlichen Aufstieg in eine höhere Liga / Gruppe nur noch aus fünf Mannschaften besteht, steigt die nächste Mannschaft der nachfolgenden Gruppe auf.
4. Würde die Gruppe, in die der Tabellenletzte aus einer höheren Liga / Gruppe absteigt, aus sieben Mannschaften bestehen, muss der Tabellenvorletzte zusätzlich absteigen.

## **XIII. Ergebnismeldung**

1. Die Meldung ist von beiden Mannschaftsführer(n)innen zu unterzeichnen.
2. Die Ergebnisse sind bis zum Sonntag, 12:00 Uhr, der jeweiligen Rundenwettkampfwoche, in die Ergebnisliste einzutragen. Für verspätet eingetragene Ergebnisse wird eine Strafgebühr erhoben. Die Strafgebühr beträgt für verspätet eingehende Meldungen beim ersten Mal 15 EUR und bei jedem weiteren Mal 30 EUR.

## **XIV. Einsprüche**

**1. Für Einsprüche gelten die Bestimmungen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.**

**2. Einsprüche betreffend die Durchführung des Wettkampfes sind während des Wettkampfes**

**einzulegen und auf der Ergebnismeldung zu vermerken.**

**3. Jeder betroffene Verein des Hessischen Schützenverbandes kann bei Verstößen gegen die Rundenwettkampfordnung, Einspruch gegen die Wertung des Wettkampfes einlegen.**

**4. Die Einspruchsbegründung muss innerhalb von drei Tagen nach dem Wettkampf (Poststempel) an das zuständige Bezirksrundenwettkampfgericht eingereicht werden.**

**5. Berufungen gegen die Entscheidungen der Bezirksrundenwettkampfgerichte sind an das Landeswettkampfgericht zu richten.**

**6. Die Berufungsentscheidungen sind endgültig.**

**7. Die Berufungsfrist beträgt zehn Tage nach der Bezirksrundenwettkampfgerichtsentscheidung (Poststempel).**

**8. Die Bezirksrundenwettkampfgerichte bestehen aus jeweils fünf Mitgliedern, die von den zuständigen Sportausschüssen jeweils vor Beginn der Wettkampfsaison gewählt werden.**

**9. Bei Verhandlungen müssen mindestens drei neutrale Mitglieder des Bezirksrundenwettkampfgerichts anwesend sein.**

**10. Außer der Einspruchsgebühr in Höhe von 30 EUR wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Der Vorschuss für die Verwaltungsgebühr beträgt beim Schützenbezirk 50 EUR und beim Hessischen Schützenverband 30 EUR / 100 EUR.**

**11. Dem Unterlegenen werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.**

**12. Bei erfolgreichem Einspruch werden die Gebühren in voller Höhe zurückerstattet.**

### **Hessischer Schützenverband e.V.**

60529 Frankfurt am Main • Schwanheimer Bahnstraße 115  
Telefon 069/935222-0 • Telefax 069/935222-23  
E-Mail: hess.schuetzen@t-online.de  
Internet: www.hess-schuetzen.de

Frankfurter Sparkasse  
Nr. 350710 (BLZ 50050201)  
Postbank Frankfurt am Main  
Nr. 54539-607 (BLZ 50010060)